



HAUSORDNUNG

für das

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS RISCHENAU



Hauptstraße 36, 32676 Lügde-Rischenau

PRÄAMBEL

Das Dorfgemeinschaftshaus Rischenau ist ein Gebäude, das mit außerordentlichem Aufwand und persönlichem Engagement der Rischenauer Bürger errichtet und nunmehr modernisiert wurde. Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Selbstverständnis heraus wird erwartet, dass die nachstehenden Vorgaben dieser Hausordnung unbedingt zu beachten und einzuhalten sind, bzw. hiermit zur Pflicht erhoben werden.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht Einwohnern des Ortsteiles Rischenau der Stadt Lügde, den örtlichen Vereinen sowie auswärtigen Nutzungsinteressenten für Veranstaltungen nach Anmeldung bzw. erfolgter gegenseitiger Unterzeichnung eines entsprechenden Nutzungsvertrages zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten des DGH Rischenau besteht grundsätzlich nicht. Diese gilt im Besonderen u.a. für den Fall, dass nach objektiver Einschätzung / Wertung des Trägervereins "Dorfgemeinschaft Rischenau e.V." als Vermieter
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und denen darin befindlichen Einrichtungsgegenstände besteht.
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates und / oder die allgemeine Religionsfreiheit gefährdet erscheinen.
2. Die Mieter/Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die dem Zweck entsprechende Herrichtung der angemieteten Räume selbst rechtzeitig vorab vorzunehmen. Diese gilt im Besonderen auch für die in den Wintermonaten witterungsbedingt ggf. erforderliche Streu- und Räumspflicht der Zuwege sowie der benötigten Verkehrsflächen des Grundstückes.
3. Die Mieter/Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
4. Bei Beschädigungen gleich welcher Art im Gebäude, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und den übrigen Verkehrsflächen des zugehörigen Grundstückes, ist der Mieter/Nutzer verpflichtet die Kosten für eine Instandsetzung / Neubeschaffung zu ersetzen.
5. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Vermieter bzw. der hierzu von diesem beauftragten / bevollmächtigten Person.
6. Die Mieter/Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, bzw. der dahingehend ggf. anderweitig getroffenen Vereinbarungen im Nutzungsvertrag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und zum Grundstück gehörige Verkehrsflächen "besenrein" zu übergeben.
7. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne abgedreht sind.

8. Der anfallende Abfall innerhalb der angemieteten/benutzten Räumlichkeiten sowie der übrigen Verkehrsflächen des Grundstückes ist vom Mieter / Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu regulieren, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
10. Die Mieter/Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl (auch der Garderobe), die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen den Trägerverein "Dorfgemeinschaft Rischenau e.V." insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
11. Die Mieter/Nutzer können gegenüber dem Trägerverein "Dorfgemeinschaft Rischenau e.V." als Vermieter keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist.
12. Die Mieter/Nutzer sind verpflichtet ggf. erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse für die Veranstaltung (z. B. Schankerlaubnis usw.) von zuständigen Stellen rechtzeitig vorab einzuholen.
13. **In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Rischenau besteht Rauchverbot.**
14. **Im gesamten Gebäude und auf dem Vorplatz ist das Verstreuen von Konfetti verboten.**
15. Die Mieter/Nutzer des Heimatmuseums im Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses verpflichten sich, darauf zu achten, dass sich maximal 30 Personen gleichzeitig in dem Raum aufhalten.
16. Diese Hausordnung wurde vom Vorstand des Trägervereins "Dorfgemeinschaft Rischenau e. V." beschlossen und tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft.

Weitere Informationen unter: www.dgh-rischenau.de

gez.

**Trägerverein
"Dorfgemeinschaft Rischenau e. V."
- Der Vorstand -**

(Stand: September 2021)

Seite 2 von 2